

Lösungsskizze

Frage A

I. Haftung der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co.

1. Voraussetzungen der Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 ff OR

Damit <i>Meier</i> als (ehemaliges) Verwaltungsratsmitglied der Y AG aktienrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist nach Art. 752 ff. OR vorausgesetzt, dass ein <i>Schaden</i> eingetreten ist, <i>Meier</i> <i>pflichtwidrig</i> und <i>schuldhaft</i> gehandelt hat und ein <i>adäquater Kausalzusammenhang</i> zwischen Schaden und schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten besteht.	1
Davon, dass diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind und <i>Meier</i> <i>persönlich</i> dementsprechend gestützt auf Art. 752 ff. OR haftbar ist, darf aufgrund der Schilderung im Sachverhalt ausgegangen werden.	1
Zu prüfen ist nun aber, unter welchen Voraussetzungen die Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. für die (pflichtwidrigen und schadensverursachenden) Handlungen ihres Komplementärs und Geschäftsführers Meier haftbar wird.	
Total Frage A Ziff. I.1	2

2. Haftung gestützt auf Art. 603 OR iVm Art. 567 OR iVm Art. 707 Abs. 3 OR

Obwohl der Kommanditgesellschaft (wie der Kollektivgesellschaft) die <i>Rechtspersönlichkeit</i> nach herrschender Auffassung <i>nicht zukommt</i> , kann sie gemäss Art. 602 OR unter ihrer Firma – d.h. <i>in eigenem Namen</i> – Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht klagen oder verklagt werden.	1
Die Kommanditgesellschaft wird nach den für die <i>Kollektivgesellschaft</i> geltenden Vorschriften <i>durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten</i> (Art. 603 OR).	1
Beim Komplementär und Geschäftsführer Meier handelt es sich um einen solchen unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Meier ist mithin <i>zur Vertretung</i> der Kommanditgesellschaft <i>berechtig</i> .	1
Durch den Verweis in Art. 603 OR gilt insbesondere <i>Art. 567 OR</i> auch im Recht der Kommanditgesellschaft.	1
Gemäss Art. 567 Abs. 1 OR wird die Kommanditgesellschaft durch die Rechtsgeschäfte, die ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter in ihrem Namen schliesst, <i>berechtig</i> und <i>verpflichtet</i> .	1
Laut <i>Abs. 3</i> von Art. 567 OR haftet die Kommanditgesellschaft für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die ein Gesellschafter in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.	1
Mit der Ausübung des Verwaltungsratsmandates bei einer anderen Gesellschaft, bei der Y AG, <i>als solcher</i> schloss Meier zum einen nicht – im Sinne von Art. 567 Abs. 1 OR – Rechtsgeschäfte im Namen der Meier, Müller & Co.	1
Die Ausübung dieses Verwaltungsratsmandates ist zum anderen (wohl) ebenso wenig – im Sinne von Art. 567 Abs. 3 OR – als Ausübung der geschäftlichen Verrichtungen der Meier, Müller & Co. anzusehen...	1
<i>...es sei denn</i> , der Zweck der Meier, Müller & Co. wäre so gefasst, dass er – was nicht undenkbar, aber doch unwahrscheinlich ist – auch die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten bei anderen Gesellschaften erfasst.	1
Aber selbst in diesem – unwahrscheinlichen – Fall würde <i>allein aus der Ausübung des Verwaltungsratsmandates</i> bei der Y AG durch Meier noch <i>kein Haftungsrisiko</i> der Meier, Müller & Co. resultieren.	1
<i>Zusätzlich</i> wäre erforderlich, dass Meier <i>im Namen und im Interesse der Meier, Müller & Co.</i> gehandelt hätte.	1
Zu prüfen ist im Folgenden, unter welchen weiteren Umständen sich ein Haftungsrisiko für die Meier, Müller & Co. ergeben könnte. Es stellt sich zunächst die Frage, <i>in welcher Eigenschaft</i> Meier das Verwaltungsratsmandat bei der Y AG ausübte: als Vertreter der Meier, Müller & Co. oder als «Privatperson»?	
Bekleidete Meier das Verwaltungsratsmandat bei der Y AG <i>als «Privatperson»</i> , fällt ein Haftungsrisiko der Meier, Müller & Co. ausser Betracht. Nach Art. 613 (Abs. 1) OR sind die Privatgläubiger eines Gesellschafters nicht befugt, das Gesellschaftsvermögen zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.	2
Ein <i>Haftungsrisiko</i> der Meier, Müller & Co. ergibt sich demgegenüber, wenn Meier <i>als Vertreter der Meier, Müller & Co.</i> im Verwaltungsrat der Y AG Einsitz nahm, die Meier, Müller & Co. also Meier in den Verwaltungsrat der Y AG delegierte:	
Eine solche Delegation kann gestützt auf <i>Art. 707 Abs. 3 OR</i> erfolgen, wonach eine an der Aktiengesellschaft beteiligte juristische Person oder eine Handelsgesellschaft zwar nicht als solche als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar ist, an ihrer Stelle indes <i>ihre Vertreter gewählt</i> werden können.	1
Bei der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. handelt es sich um eine Handelsgesellschaft im Sinne von Art. 707 Abs. 3 OR.	1
Ein <i>Indiz</i> , dass Meier als <i>Vertreter</i> der Meier, Müller & Co. in den Verwaltungsrat der Y AG gewählt worden sein könnte, ergibt sich daraus, dass es sich bei der Meier, Müller & Co. um die Hauptaktionärin der Y AG handelte.	1
Die Haftungsverhältnisse in Fällen, in welchen anstelle einer Handelsgesellschaft (oder einer juristischen Person) im Sinne von Art. 707 Abs. 3 OR ihr Vertreter gewählt wurde, sind <i>umstritten</i> . Umstritten ist insbesondere, ob bereits die <i>Möglichkeit</i> der Einflussnahme der delegierenden Gesellschaft auf ihren Vertreter im Verwaltungsrat für deren Haftung ausreicht oder ob die delegierende Gesellschaft <i>tatsächlich</i> auf ihren Vertreter Einfluss nehmen muss, um haftbar zu werden.	2
Festgestellt werden kann vor diesem Hintergrund, dass für die Meier, Müller & Co. ein gewisses <i>Haftungsrisiko</i> bereits besteht, wenn es sich bei Meier um ihren <i>Vertreter</i> im Verwaltungsrat der Y AG handelte.	1
Das <i>Haftungsrisiko</i> ist als <i>hoch</i> zu bezeichnen, wenn die Meier, Müller & Co. dadurch, dass sie Meier <i>Instruktionen erteilte</i> , tatsächlich an der Willensbildung der Y AG teilnahm und korporative Aufgaben erfüllte, wenn es sich bei Meier, Müller & Co. m.a.W. um ein «faktisches» («materielles») Organ der Y AG handelte (dazu v.a. unten Ziffer 3).	2

Nahm die Meier, Müller & Co. hingegen auf Meier <i>keinen Einfluss</i> , konnte Meier sein Verwaltungsratsmandat frei und ohne Instruktionen der Meier, Müller & Co. ausüben, ist das <i>Haftungsrisiko</i> als <i>geringer</i> zu bezeichnen.	2
Total Frage A Ziff. I.2	23

3. Haftung gestützt auf die Theorie der «faktischen» bzw. «materiellen» Organstellung

Der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art. 752 ff. OR unterstehen nicht nur Organe im formellen Sinn, sondern auch weitere Personen, die <i>tatsächlich</i> Organfunktionen erfüllen (materielle oder faktische Organe). So spricht denn auch Art. 754 OR von allen mit der Geschäftsführung «befassten» Personen.	2
Als faktische Organe gelten alle «Personen, die tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend bestimmen».	1
Der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit können somit nach diesen Grundsätzen auch Personen unterstellt sein, die im Verwaltungsrat mitwirken, ohne formell gewählt zu sein. Es handelt sich dabei um so genannte <i>faktische (verdeckte) Mitglieder des Verwaltungsrates</i> . Als solches verdecktes Verwaltungsratsmitglied kann gerade der Hauptaktionär gelten, der die Gesellschaft zwar leiten, aber nicht nach aussen in Erscheinung treten will.	
Das <i>Haftungsrisiko</i> der Meier, Müller & Co. ist vor diesem Hintergrund danach zu beurteilen, ob sie als <i>materielles Organ der YAG</i> handelte, ob sie mithin auf Entscheidungen des Verwaltungsrates der Y AG (tatsächlich) Einfluss nahm – und sich des Verwaltungsratsmitglieds <i>Meier als «Sprachrohr»</i> bediente.	2
Die faktische Organanstellung – und ein entsprechendes Haftungsrisiko – der Meier, Müller & Co. kann sich auch <i>durch Kundgabe</i> ergeben: «wenn nach dem Vertrauensgrundsatz aus den äusseren Umständen auf eine solche Stellung geschlossen werden» darf, wenn bei Dritten der Eindruck entsteht, der Betreffende habe Organkompetenzen.	1
Total Frage A Ziff. I.3	6

4. Haftung gestützt auf die Theorie des Durchgriffs

Durchgriff bedeutet Ausserachtlassen der eigenen Persönlichkeit der juristischen Person, Ignorierung der Rechtsform und der formalrechtlichen Selbständigkeit, Gleichstellung von Gesellschaft und Gesellschaftern dadurch, dass der Schleier der juristischen Person beiseite geschoben wird. Ein Durchgriff greift – (überwiegend) gestützt auf Art. 2 ZGB – Platz, wenn die Berufung auf die rechtliche Unabhängigkeit der juristischen Person als <i>treuwidrig, rechtsmissbräuchlich</i> erscheint, wenn die involvierten Personen selbst die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person missachten. Eine solche Missachtung kann etwa darin bestehen, dass Entscheide nicht von den zuständigen Organen der Gesellschaft getroffen werden, sondern direkt von den Gesellschaftern oder von Dritten.	1
Begriff und Thematisierung der Rechtsfigur des <i>umgekehrten</i> Durchgriffs.	1
Subsumtion dieser Rechtsfigur auf den vorliegenden Fall.	1
Total Frage A Ziff. I.4	3
Total Frage A Ziff. I	34

II. Haftung der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co.

Zwar haftet für die Verpflichtungen der Kommanditgesellschaft <i>primär</i> das <i>Gesellschaftsvermögen</i> . Reicht aber das Gesellschaftsvermögen nicht aus, um die Gesellschaftsschulden zu decken, haften die <i>Gesellschafter persönlich, solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen</i> . Bei der Haftung der Gesellschafter handelt es sich demnach um eine <i>subsidiäre</i> .	1
Wenn aufgrund der oben stehenden Ausführungen ein Haftungsrisiko der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. zu bejahen ist, so bleibt noch die Frage zu klären, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen die <i>Gesellschafter selbst</i> haftbar werden können.	
Der <i>Komplementär</i> haftet wie ein Kollektivgesellschafter <i>pessoallich, unbeschränkt, solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen</i> .	1
Der Komplementär kann aber erst belangt werden, wenn ein Auflösungsgrund bei der Gesellschaft eingetreten ist, wenn diese erfolglos betrieben worden ist oder wenn der Komplementär selber in Konkurs geraten ist. (Art. 604 OR; die Belangbarkeitsvoraussetzungen sind für den Komplementär die gleichen wie für den Kollektivgesellschafter – trotz des unterschiedlichen Wortlauts von Art. 604 OR und Art. 568 Abs. 3 OR).	1
Die Haftung des <i>Kommanditärs</i> ist betragsmässig durch die nach aussen kundgegebene Haftungsmitelie, die <i>Kommanditsumme</i> , begrenzt (Art. 608 OR); bis zu diesem Betrag haftet dieser aber persönlich und solidarisch mit dem Komplementär mit seinem ganzen Vermögen.	1
Diese Haftungsbeschränkung kann im Interesse der Gläubiger allerdings durchbrochen werden; der Kommanditär haftet dann gleich einem Komplementär. Dies kann in folgenden Fällen der Fall sein: wenn der Kommanditär für die Gesellschaft Geschäfte abschliesst, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle (Art. 605 OR); wenn die Gesellschaft vor der Eintragung in das Handelsregister im Verkehr auftrat (Art. 606 OR); oder wenn der Name des Kommanditärs in die Firma der Gesellschaft aufgenommen wurde (Art. 607 OR).	1
Total A Ziff. II	5
Total A	39

Frage B

I. Haftung der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co.

1. Beeinflussung des Haftungsrisikos durch das Ausscheiden von Meier

Wurde die Meier, Müller & Co. durch Rechtsgeschäfte, welche der zu ihrer Vertretung befugte Meier in ihrem Namen schloss, verpflichtet (Art. 567 Abs. 1 OR) oder hat sie für den von ihm in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begangenen Schaden einzustehen (Art. 567 Abs. 3 OR), so ändert ein Ausscheiden Meiers aus der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. an deren Verbindlichkeiten nichts: Das Ausscheiden kann die schadensverursachenden Handlungen oder Unterlassungen Meiers nicht ungeschehen machen.	2
Besteht aufgrund der Tätigkeit Meiers als Verwaltungsrat der Y AG ein <i>Haftungsrisiko</i> zu Lasten der Meier, Müller und Co., so kann dieses somit <i>nicht</i> dadurch ausgeschlossen oder auch nur <i>verringert</i> werden, dass Meier aus der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. austritt.	
Total Frage B Ziff. I.1	2

2. Beeinflussung des Haftungsrisikos durch den Wiedereintritt von Meier

Besteht ein <i>Haftungsrisiko</i> der Meier, Müller & Co., <i>ändert</i> daran ein Wiedereintritt Meiers in die Kommanditgesellschaft <i>nichts</i> . Der Wiedereintritt Meiers würde die durch seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der Y AG zu Lasten der Meier, Müller & Co. entstandenen Verbindlichkeiten nicht «reaktivieren» – denn diese Verbindlichkeiten endeten, wie soeben (unter Ziffer 1) ausgeführt, nicht dadurch, dass Meier aus der Kommanditgesellschaft ausschied.	2
<i>Neue</i> oder <i>erhöhte Haftungsrisiken</i> können von Meier nach seinem Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft bereits deshalb nicht mehr geschaffen worden sein, da die Y AG – so der Sachverhalt – schon vor seinem Ausscheiden in Konkurs gefallen ist.	1
Total Frage B Ziff. I.2	3
Total Frage B Ziff. I	5

II. Haftung der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co.

Es kann sinngemäss auf die soeben gemachten Ausführungen unter Ziffer I verwiesen werden.	
Wurde festgestellt, dass das – primäre – Haftungsrisiko der Kommanditgesellschaft Meier, Müller & Co. weder durch das Ausscheiden Meiers aus der Gesellschaft noch durch dessen Wiedereintritt in die Gesellschaft beeinflusst wird, so gilt diese Feststellung ebenso für die nur ein subsidiäres Haftungsrisiko tragenden Gesellschafter.	1
Total Frage B Ziff. II	1

III. Haftung des Komplementärs Z

Der Komplementär haftet für Gesellschaftsschulden <i>wie ein Kollektivgesellschafter</i> (also: subsidiär persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit seinem ganzen Vermögen). Auf die Haftung des Komplementärs findet folglich <i>Art. 569 OR</i> Anwendung.	1
Aus Abs. 1 dieser Bestimmung ist dementsprechend zu folgern: Wer einer Kommanditgesellschaft als Komplementär beitrifft, <i>haftet</i> mit den übrigen Gesellschaftern und mit seinem ganzen Vermögen auch <i>für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft</i> .	1
Vor diesem Hintergrund kann für Z auf die Ausführungen oben unter Ziffer II (bzw. Ziffer I) verwiesen werden.	1
Total Frage B Ziff. III	3
Total Frage B	9
Zusatzpunkte Aufbau und Systematik	2
Total Fragen A und B	50